

Satzung

der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Durchführung
einer repräsentativen Befragung zur Erstellung
eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf.
vom *Datum der Ausfertigung* (MietspiegelS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende

Satzung

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

- (1) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf. wird im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. eine statistische Erhebung in Form einer schriftlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern sowie einer schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern durchgeführt.
- (2) Der o.g. Personenkreis wird hierzu schriftlich kontaktiert und um Befüllung und Rücksendung eines Fragebogens (schriftlich oder über ein einzurichtendes Onlineformular) gebeten. Die Befragung dient dazu, den für den Mietspiegel relevanten Wohnraum zu identifizieren und Fragen zum Wohnraum zu beantworten.

§ 2

Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

1. Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse);
2. Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Adresse);
3. Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung (Bruttomiete/Nettomiete/Teilklausivmiete);
4. Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung;
5. Angaben zur Lage der Wohnung.

§ 3

Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 4.200 Haushalte im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt. Die Auswahlgrundlagen sind das Melderegister und die Grundsteuereinträge.

§ 4

Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5

Durchführung der Erhebung

- (1) Die Vergabestelle der Stadt Weiden i.d.OPf. hat unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes den im Wege der durchgeführten Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, die Firma Analyse & Konzepte immo.consult GmbH, Hamburg mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Bayerischen Statistikgesetzes durch. Mit dem Auftragnehmer wurde eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs.3 DSGVO abgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer hat der Stadt Weiden i.d.OPf. vor Aufnahme der Datenverarbeitung sämtliche Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers an der Ausführung des Auftrags beteiligt werden, namentlich zu melden.
- (3) Sofern es sich bei Personen im Sinne des Absatz 2 nicht um Amtsträgerinnen und Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete handelt, sind diese vor der Verarbeitung der Daten, bzw. vor Kenntniserlangung dieser Daten nach § 1 Verpflichtungsgesetz besonders zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern diese nicht ausschließlich Aufgaben als Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 14 BayStatG ausführen. Sofern Personen im Sinne von Absatz 3 ausschließlich Aufgaben als Erhebungsbeauftragte im Sinne von Art. 14 BayStatG ausführen, genügt eine Belehrung und Verpflichtung dieser Personen nach Art. 14 Abs.3 BayStatG.
- (4) Absatz 2 und 3 finden auf Personen, die auf Seiten etwaiger Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmer an der Ausführung des Auftrags tätig sind, entsprechend Anwendung.
- (5) Die Erhebung wird in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2023 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 16 bis 18 Wochen.

§ 6

Weitergabe der Daten

- (1) Die erhobenen Daten dürfen nur
 - a) vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung genutzt;
 - b) in anonymisierter Form an die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels, zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftspflichten und zur statistischen Auswertung der Daten an eine Statistikstelle weitergegeben;
 - c) in anonymisierter Form an das für Mietsachen zuständige Amts- oder Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.
- (2) Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§8

Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG.

§ 9

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung erfolgt über eine kostenlose Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiden i.d.OPf. und in ausgedruckter Form zur Ausgabe.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.